



Contact:

Zwischenräume e.V.

Afrikafestival – Hamburg, ALAFIA 2018

Akpovo & Heiland
Mittlerer Landweg 203

D - 21035 Hamburg

Fon/Fax: +49-(0)40-734 08 44

Mobil : 0173 – 616 48 36

info@alafia.de

www.Alafia.de

www.Afrikafestival-Hamburg.de

Kontonummer: 1034 / 242261

Hamburger Sparkasse: BLZ 200 505 50

Kontoinhaber: Zwischenräume e.V.

16. Afrikafestival-Hamburg, Alafia 2018, 24. – 26. August 2018

Veranstaltungsbedingungen

1. Allgemeines:

Die Veranstaltungsbedingungen gelten unter dem Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Mieters für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Afrikafestival-Hamburg, Alafia 2018 als Veranstalter (Alafia) und dem Standplatzmieter (Mieter). Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Alafia betreibt ein von ihr organisatorisch und finanziell durchgeführtes Afrikafestival, das sowohl eine Open-Air-Bühne als auch einen Spezialmarkt umfasst. Der Mieter versichert, eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

Zwischen dem Veranstalter, Alafia, und dem Mieter wird ein rechtsgültiger Mietvertrag geschlossen. Die Vermietung erfolgt nur durch den Veranstalter, eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt. Der Mieter erhält die einmalige Genehmigung vom Veranstalter, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb der im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung gilt nur für die angegebenen Waren. Eine Änderung des Warensortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich vor, für bestimmte Warenangebote (insbesondere Bier) Mindestverkaufssätze festzusetzen, um eine einheitliche Preisgestaltung zu gewährleisten. Informationsstände informieren ausschließlich auf unserem Markt über ihre Arbeit. Der Verkauf ist den gewerbetreibenden Händler vorbehalten. Wer sich an diese Vorgabe nicht hält und trotzdem etwas verkauft, muss sofort die Gebühr wie die Gewerbetreibenden zu bezahlen.

2. Vertragsschluss, Bindung an Anmeldung:

Über die Annahme der Anmeldung des Mieters entscheidet Alafia unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung des Mieters. Die Entscheidung erfolgt ohne Begründung. Wird die Anmeldung nicht zuvor widerrufen, kann diese bis zum Veranstaltungsbeginn, durch Alafia angenommen werden. Der Widerruf der Anmeldung ist bis zur Standplatzbestätigung möglich, längstens jedoch bis 10 (zehn) Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Muss der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete. Sollte eine Veranstaltung durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt oder abgebrochen werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz, gleich welcher Art und Höhe.



Das gilt auch für den Fall, dass die Veranstaltung von den Behörden an einen anderen Ort verlegt wird. In diesen Fällen verpflichtet sich der Mieter, dennoch an der Veranstaltung teilzunehmen und zur Zahlung der vereinbarten Miete. Der Mieter wird vom Veranstalter telefonisch oder schriftlich informiert. Der Mieter erkennt diese Form der Benachrichtigung ausdrücklich als verbindlich an. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden. Ihm ist bewusst, dass die Planung und Durchführung der Veranstaltung eines gesicherten Budgets bedarf, das auch bei Absage bzw. Verkürzung der Veranstaltung gesichert sein muss, damit die Veranstaltung überhaupt geplant und durchgeführt werden kann. Dem Mieter ist bewusst, dass mit dieser Regelung eine gesonderte Risikoverteilung vorgenommen wird.

3. Standplatzbelegung, Warenangebot, Werbung, Sponsoring:

Der Mieter ist vorleistungspflichtig. Bis zur Zahlung der jeweils fälligen Miete besteht kein Nutzungsrecht eines Standplatzes. Die Untervermietung ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Nennung in der Standplatzbestätigung erfolgt aus organisatorischen Gründen und ist freibleibend. Die konkrete Zuweisung eines Standplatzes obliegt Alafia. Veranstaltungsort und -zeiten ergeben sich aus der Standplatzbestätigung. Zu einem Stand gehören alle Bauteile inkl. Überdachung und Deichsel. Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Alafia ist befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung der Stände sowie des Angebotes an Waren und Dienstleistungen anlassbezogen festzulegen. Der Mieter ist verpflichtet, sein gesamtes Warensortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und müssen bei Aufforderung durch Alafia entfernt werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus, sind unzulässig. Die Belegung des Standplatzes, der Auf- und Abbau, sowie An- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden/Mängel, auch Flurschäden, haftet der Mieter. Dem Mieter ist es nicht gestattet, eigene Sponsoren und Drittwerbung im Rahmen des Standes mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch Alafia. Eigene Medienkooperationen der Mieter sind nur nach vorheriger Genehmigung durch Alafia erlaubt. Alafia behält sich das Recht vor, das angemeldete Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben oder Waren- und Zubehörbezugsquellen zu bestimmen. Der Mieter verpflichtet sich, an seinem Stand oder Verkaufsgelände ein Firmenschild anzubringen, welches Namen, Firmenbezeichnung und -sitz des Mieters beinhaltet. Außerdem kennzeichnen die Mieter mit Hinweisen auf ihr Land entweder durch eine Fahne oder ein entsprechendes Schild, Größe Din A 3.

4. Auf- und Abbau:

Alafia kann Auf- und Abbaueiträume bestimmen. Werden diese nicht eingehalten, besteht ein fristloses Kündigungsrecht für Alafia. Ersatzansprüche wegen des Ausschlusses von der Veranstaltung stehen dem Mieter in diesem Fall nicht zu. Wird der Abbau nicht rechtzeitig beendet, ist Alafia ferner berechtigt, Dritte mit dem Abbau, Abtransport und der Lagerung auf Kosten des Mieters zu beauftragen.

5. Verhalten auf der Veranstaltungsfläche:

Den Anweisungen der Alafia und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Die Verkaufsstände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt und geöffnet sein. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss spätestens ½ Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeiten ist nicht zulässig. Das Parken auf der Veranstaltungsfläche ist nicht zulässig. Akustische Übertragungseinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Alafia betrieben werden. Hierfür muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. Bei Gestellung einer Musikanlage müssen die gesetzlich vorgegebenen Lautstärkepegel eingehalten werden. Bei dreimaliger Überschreitung des zulässigen Pegels (wird durch ein Schallmessgerät von den Ordnern vor Ort ermittelt) kann Alafia ein Musikverbot aussprechen. Feuerwehrzufahrten, Fluchtwege, Hydranten und Hauseingänge müssen freigehalten werden. Ausgewiesene Parkplätze für Mieter stehen nicht zur Verfügung. Der Mieter verpflichtet sich den Standplatz im Umkreis von 5 Metern um seinen Stand sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll bis spätestens zwei Stunden nach dem täglichen Veranstaltungsende zur Abholung bereit vor den Stand zu stellen. Der Standmieter ist verpflichtet, mindestens 2 Abfallbehälter pro Stand aufzustellen und diese im Bedarfsfall selbst zu entleeren. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten ist Alafia berechtigt, selbst oder durch Dritte auf Kosten des Mieters Abhilfe zu schaffen.

6. Reinhaltung der Standfläche.

Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung hat der Mieter selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Umverpackungen und Kartons durch Warenlieferung etc. Dem Mieter ist bekannt, dass der Veranstalter mit einem Entsorgungsunternehmen eine Vereinbarung über die zentrale Müllentsorgung getroffen hat. Der Mieter wird sich rechtzeitig bei den Verantwortlichen des Veranstalters über die Vorgaben der zentralen Müllentsorgung unterrichten und ist an diese Vorgaben gebunden. Außerhalb dieser ist dem Mieter keine gesonderte Müllentsorgung erlaubt. Er hat die Müllentsorgung rechtzeitig vorzunehmen. Ferner hat der Mieter den Standplatz und die Umgebung während der Veranstaltung von Müll sauber zu halten und nach jeweiliger Schließung aufzuräumen und zu säubern. Sollte der Mieter die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen (die Entscheidung obliegt dem Veranstalter), so ist der Veranstalter berechtigt, eine pauschale Reinigungsentschädigung von bis zu € 100,- zzgl. MwSt. je Stand und Tag in Rechnung zu stellen. Für die Abfallbeseitigung von Kleinabfällen kann der Mieter die vom Veranstalter bereitgestellten Müllcontainer nutzen. Der Mieter stellt an seinem Platz zusätzlich Abfallbehälter auf, für deren Entsorgung er selbst verantwortlich ist. Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Für die Entsorgung ist der Betreiber selbst verantwortlich. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht Schadenersatzpflichtig und führt zur Anzeige.

7. Behördliche Genehmigungen:

Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Mieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Der Standplatzmieter verpflichtet sich, auf seinen Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts, zu beachten. §12 Gestattungen für Alkoholausschank werden ohne Aufschlag weiterberechnet. Grundsätzlich ist ein Umsatzsteuerheft oder die Bescheinigung über die Befreiung auf den Veranstaltungen mitzuführen.

8. Zollbestimmungen:

Bei Veranstaltungen, die unter zollrechtlichen Bestimmungen stehen, verpflichtet sich der Standplatzmieter, die Bestimmungen der Zollbehörde einzuhalten.

9. Umweltaspekte:

Die genaue Angabe des Geschirrs in der Anmeldung ist verbindlich. Einweg-, Plastik- oder Pappgeschirr sind nicht gestattet. Vorgeschrieben ist wiederverwendbares Geschirr (z.B. Porzellan, Glas, etc.). Bei Verstößen ist Alafia zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne dass dem Mieter daraus Ersatzansprüche erwachsen. Behördliche Strafen und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Geschirrverwendung ergeben, gehen zu Lasten des Mieters. Getränke dürfen lediglich in wiederverwendbaren Behältnissen herausgegeben werden. Einwegverpackungen (auch Flaschen) müssen durch den Mieter bei Ausgabe an Kunden mit einem Pfand belegt werden. Der Mieter hat selbst für die Entsorgung der Verpackungen (auch Einwegflaschen) zu sorgen. Alafia kann die Ausgabe von Flaschen verbieten. Dann muss der Inhalt der Flaschen in bepfandete Mehrwegbecher umgefüllt werden.

10. Höhere Gewalt, Haftungsbeschränkung:

Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die Alafia nicht zu verantworten hat, von Alafia vollständig nicht erfüllt werden können, so besteht kein Anspruch des Mieters auf Rückzahlung der Standmiete, sonstige Kosten werden nicht erstattet. Alafia ist berechtigt, die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen zu verkürzen oder vorzeitig abubrechen. Alafia haftet für Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Alafia haftet nicht für Diebstähle oder für andere nicht durch sie zu vertretende Schäden. Der Mieter haftet für alle Schäden, die Besucher der Veranstaltung oder der Veranstalter durch die Tätigkeit des Mieters erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Der Mieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art, oder ohne Verschulden des Veranstalters entstehen. Nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter gegenüber dem Mieter. Weitergehende Ansprüche an den Veranstalter, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Mietkosten für Leihstände fallen nicht unter diese Regelung und sind deshalb ausgeschlossen.

11. Leih-Equipment:

Über Alafia kann Veranstaltungsmobilien und -equipment angemietet werden (z.B. Verkaufs- und Gastronomie-Zelte, Verkaufshütten, Theken, Spültische, Kühlschränke, Schankwagen etc.). Das Leih-equipment gilt als frei von Schäden übergeben, wenn etwaig vorhandene Schäden bei der Übergabe an den Mieter von diesem gegenüber Alafia nicht in Textform (siehe Ziffer 1) angezeigt werden. Sind bei der Rückgabe des Equipments Beschädigungen oder grobe Verschmutzungen vorhanden, werden diese durch Alafia oder durch von UBA beauftragte Dritte auf Kosten des Mieters beseitigt.

12. Strom-, Gas- und Wasserversorgung:

Die Strompauschale beinhaltet die Kosten für die Gestellung von Stromanschlusskästen, den Bereitschaftsdienst und die Anschlüsse an das öffentliche Netz sowie den geschätzten Verbrauch pro Verkaufsstand (entspricht 25% der Stromkosten). Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbständig hergestellt werden. Die Entfernung zwischen Verkaufsstand und Stromkasten beträgt maximal 50m. Sollten die in der Anmeldung aufgeführten Verbrauchswerte niedriger liegen als die tatsächlich angeschlossenen Geräte an Leistung verbrauchen, ist der Veranstalter berechtigt, den zusätzlichen Verbrauch nachzuberechnen. Die Wasserkosten beinhalten die Gestellung eines Hydrantenanschlusses GK, ½ Zoll Schlauch, in Reichweite von maximal 50m des Standplatzes. Wasseranschlüsse zwischen Verkaufsstand und Hydrantenanschluss müssen mit von der zuständigen Behörde zugelassenen Frischwasserschläuchen selbständig hergestellt werden. Bei nicht zulässigen Anschlüssen ist Alafia berechtigt, die Anschlüsse zu entfernen, den Stand zu schließen und ggf. anfallende Folgekosten an den Mieter weiter zu geben. Imbissgeschirr ist bei mindestens 70 Grad Celsius zu waschen. Das Einlassen von fetthaltigem Abwasser ist nur mit vorgeschaltetem Fettabscheider zulässig. Die Temperatur des Abwassers darf 30 Grad Celsius nicht überschreiten. Jeder Mieter, der Lebensmittel in den Verkehr bringt, muss die Wasserpauschale bezahlen, auch wenn er sich selbst versorgt. Für jede Flüssiggasanlage ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit eine vom Sachkundigen des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen.

13. Zahlungsbedingungen:

Bei Vertragsabschluss werden 25% der Gesamtmiete als Anzahlung fällig. Die Restzahlung muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei Alafia eingegangen sein. Erfolgt der Vertragsschluss weniger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn ist die volle Miete sofort mit der Anmeldungsannahme fällig. Der Veranstalter kann bei Eintritt eines Zahlungsrückstandes von mehr als 7 Tagen über den bestätigten Standplatz anderweitig verfügen.

14. Kündigung durch Alafia:

Verstößt der Mieter gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, ist Alafia zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Als wesentlich gelten insbesondere die Zahlungsbedingungen und die weiteren in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Mieterpflichten. Im Falle der Kündigung nach Veranstaltungsbeginn bleibt der Mieter zur Zahlung der vollen Miete verpflichtet, Alafia hat sich jedoch die ersparten Aufwendungen anrechnen zu lassen. Erfolgt die Kündigung vor dem Veranstaltungsbeginn entfallen die beiderseitigen Leistungspflichten. Der Mieter ist Alafia dann aber zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet. Diese beträgt im Falle der Kündigung bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn 25% der Miete, bei Kündigung 2 bis 1 Woche(n) vor dem Veranstaltungsbeginn 50% der Miete und bei Kündigung 1 Woche vor bis zum Veranstaltungsbeginn 75% der vereinbarten Miete. Dem Mieter bleibt jeweils der Nachweis unbenommen, dass Alafia ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist oder höhere Aufwendungen erspart wurden. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt Alafia vorbehalten.

15. Kündigung durch den Mieter:

Die fristlose Kündigung kann nur im Falle höherer Gewalt und gegen Vorlage eines Attestes bis 3 (drei) Tage vor Veranstaltungsbeginn akzeptiert werden. Im Falle der ordentlichen Kündigung kann Alafia eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese beträgt im Falle der Kündigung bis 6 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn 25% der Miete, bei Kündigung 6 bis 4 Woche(n) vor dem Veranstaltungsbeginn 50% der Miete und bei Kündigung 4 bis 2 Wochen vor bis zum Veranstaltungsbeginn 75% der vereinbarten Miete. Dem Mieter bleibt jeweils der Nachweis unbenommen, dass Alafia ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist oder höhere Aufwendungen erspart wurden. Das Recht des Mieters zur Kündigung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Alafia bleibt unberührt.

In jedem Falle der Kündigung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 300,00 erhoben.

16. Nebenabsprachen

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters sowie des Mieters. Ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erklärt, alle Punkte aufmerksam gelesen zu haben und erkennt diese als rechtsverbindlich an. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

17. Vertragsstrafe:

Verstößt der Mieter schuldhaft gegen das Verbot von Drittwerbung (Ziffer 3) oder die Pflicht zum rechtzeitigen Abbau (Ziffer 4) oder die Pflicht zur durchgehenden Öffnung des Standes während der gesamten Veranstaltung (Ziffer 5) oder seine Pflichten aus Ziffer 8, so ist er für jeden Verstoß zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an Alafia verpflichtet. Deren Höhe wird von Alafia nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und ist im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu überprüfen.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Es gilt deutsches Recht. Soweit die Parteien Kaufleute sind, ist als Gerichtsstand der Sitz von Alafia vereinbart. Gerichtsstand ist Hamburg.

19. Kenntnis

Diese Vertragsbestimmungen sind Teil des Vertrages und umfasst 5 Seiten. Mit der Unterzeichnung des Vertrages hat der Mieter diese Vertragsbestimmungen anerkannt.

Hamburg, Januar 2018

Alafia

Anerkenntnis kann auch durch den unterschriebenen Vertrag gegeben werden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

(In Druckschrift Name: